

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 544

Private Schadensgestaltung als Drittbelastung

Fangprämien, Vertrags- und Verbandsstrafen:
Regressfähige Schadensposten oder
unzulässige Rechtsgeschäfte zu Lasten Dritter?

Von

Paul van Odijk



Duncker & Humblot · Berlin

PAUL VAN ODIJK

Private Schadensgestaltung als Drittbelastung

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 544

Private Schadensgestaltung als Drittbelastung

Fangprämien, Vertrags- und Verbandsstrafen:
Regressfähige Schadensposten oder
unzulässige Rechtsgeschäfte zu Lasten Dritter?

Von

Paul van Odijk



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Die Publikation wurde durch die Universität Passau finanziell unterstützt
(Open-Access-Publikationsfonds der Universitätsbibliothek).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18522-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58522-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2021 an der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Das Manuskript habe ich im April 2021 abgeschlossen; später veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur konnten bis Juli 2021 nachgetragen werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Tomas Kuhn, der mich in jeder Phase meiner Dissertation unterstützt hat. Beim Erstellen der Arbeit gab er mir alle Freiheiten und war zugleich jederzeit zur Stelle, wenn ich Fragen hatte oder Hilfe benötigte. Ihm habe ich außerdem eine exzellente zivilrechtliche Ausbildung im Examenskurs der Universität Passau zu verdanken.

Herzlich danke ich ebenfalls Herrn Prof. Dr. Michael Beurskens für das zügige Erstellen des Zweitgutachtens.

Großer Dank gilt auch Thomas Ittner, Christoph Mayer und Nicolas Rudolph, die sich mit dem Korrekturlesen der Arbeit viel Mühe machten und mir mit wertvollen Hinweisen weiterhalfen.

Der Universitätsbibliothek Passau danke ich für die großzügige Förderung der Open-Access-Veröffentlichung.

Straßburg, Februar 2022

Paul van Odiik

Inhaltsverzeichnis

Einführung	17
A. Problemstellung	17
B. Überblick über den Diskussionsstand	17
I. Fangprämien	17
II. Verbandsstrafen	19
III. Vertragsstrafen im privaten Baurecht	21
C. Rechtsgeschäftliche Drittbelastung als Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung	22
D. Gang der Untersuchung	23
<i>1. Teil</i>	
Private Schadensgestaltung als Drittbelastung	25
1. Kapitel	
Begriff der privaten Schadensgestaltung	25
A. Sprachliche Annäherung	26
B. „Typische Drittbelastung“ als zusätzliche Begrenzung	26
I. Anknüpfen an Fehlverhalten Dritter	27
II. Fehlendes Verschulden des Geschädigten	27
III. Zusammenfassung	28
2. Kapitel	
Unzureichender Drittschutz durch schadensrechtliche Mechanismen	28
A. Formale Schadensersatzprüfung	29
I. Schaden	29
1. Differenzhypothese	29
2. Wegfall des Schadens aufgrund der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts	30
a) Unwirksamkeitsgründe innerhalb des Rechtsgeschäfts	30
b) Unwirksamkeitsgründe außerhalb des Rechtsgeschäfts	31
II. Schadenszurechnung	31

1. Äquivalenztheorie	31
2. Adäquanztheorie	31
3. Schutzzweck der Norm	33
a) Gängige Prüfung des Schutzzweckzusammenhangs	33
aa) Vertrags- und Verbandsstrafen	33
bb) Fangprämien	35
b) Unzulässige Verbindung zweier Haftungssysteme?	36
aa) Das Ausgleichsprinzip als tragendes Element des Schadensrechts	37
bb) Stellungnahme	38
4. Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch freiwilliges Verhalten des Geschädigten	39
5. Ausschluss der Zurechnung aufgrund der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts	40
III. Mitverschulden	41
1. Bisherige Behandlung des Mitverschuldensgrundsatzes in Fällen der privaten Schadensgestaltung durch Literatur und Rechtsprechung	42
2. Auslobung der Fangprämie als Mitverschulden	43
3. Vereinbarung der Verbands- und Vertragsstrafe als Mitverschulden	44
IV. Zusammenfassung	44
B. Vorgelagerte Kontrolle der Drittwirkungen des Rechtsgeschäfts	45
I. Verhältnismäßigkeitskontrolle privater Schadensgestaltungen	45
1. Angemessenheitskontrolle des BGH bei der Fangprämie	45
2. Fangprämienregress als Schikane im Sinne des § 226 BGB	46
3. Inhaltskontrolle von Verbandsstrafen aufgrund eines Legitimationsdefizites	46
II. Vertrag zu Lasten Dritter	47
1. Prütting und Kniepert	47
2. S. Martens	47
3. Nees	48
4. Rieble	48
III. Zusammenfassung	49
C. Exkurs: Vergleich zur vertraglichen Haftungsbeschränkung	49
D. Zusammenfassung	51

3. Kapitel

Privatautonomie und Relativität der Schuldverhältnisse	51
A. Drittschutz als Ausprägung der Privatautonomie	52
B. Relativität der Schuldverhältnisse	54

Inhaltsverzeichnis	11
C. Rechtsprechung des OLG Dresden zur Weitergabe von Vertragsstrafen	55
D. Zusammenfassung	56

2. Teil

Kontrolle drittbelastender Rechtsgeschäfte 57

4. Kapitel

Formen der Drittbelastung 57

A. Rein faktische Drittbelastung	59
B. Materiales Verständnis	60
I. Gesamtbetrachtung rechtlicher und wirtschaftlicher Drittwirkung	61
II. Stellungnahme	62
1. Unbestimmtheit des materialen Verständnisses	62
2. Fremdbestimmung des Dritten	62
3. Zusammenfassung	62
C. Formales Verständnis	63
I. Unmittelbarer und belastender Eingriff in die Rechtsstellung Dritter	63
II. Unmittelbare Verpflichtung des Dritten durch den Vertrag	65
1. Verpflichtung des Dritten	65
a) Enges Verständnis der Verpflichtung	65
b) Vertragliche Haftungsbeschränkung als Beispiel eines weiten Verständnisses	66
c) Das weite Verständnis der Rechtsprechung	67
d) Zusammenfassung	67
2. Unmittelbarkeit der Verpflichtung	67
a) Unmittelbarkeit und Drittbelastungsabsicht als kumulative Voraussetzungen?	68
b) Drittbelastungsabsicht als entscheidender Faktor?	69
aa) Drittbelastungsabsicht als Motiv	69
bb) Ursächlichkeit der Drittbelastungsabsicht	69
c) Unmittelbarkeit als „Unbedingtheit“ – in Orientierung an § 158 Abs. 1 BGB	71
d) Rechtsprechung des BGH zum Haftungsverzicht	73
e) Vermeintlicher Gleichlauf verschiedener Ansätze	73
f) Zusammenfassung	74
3. Zusammenfassung zur Definition der h. M.	75
III. Rechtsfolgensetzung für Dritte allein durch Geschäftswillen	75
1. Vertrag zu Lasten Dritter (i. e. S.)	76
2. Drittbelastung mittels Anknüpfungsanordnung	76

IV. Zusammenfassung zum formalen Verständnis	77
V. Stellungnahme	78
1. Kategorisierung der Drittbelastungen als Formalismus	78
a) Keine Unterscheidung zwischen Verpflichtung und anderen nachteiligen Rechtsfolgen	79
aa) Verpflichtung als Parallele zum Vertrag zugunsten Dritter	79
bb) Verpflichtung als intensivere Fremdbestimmung	80
cc) Rechtsunsicherheit durch verschiedene Verständnisse der Verpflichtung	81
dd) Zwischenergebnis	81
b) Keine Unterscheidung nach der Art und Weise der Drittbelastung	81
aa) Unmittelbarkeit als Parallele zum Vertrag zugunsten Dritter	82
bb) Unmittelbarkeit als missverständliches und schwer bestimmbares Kriterium	83
(1) Drittbelastungsabsicht als Motiv	84
(2) Unmittelbarkeit als „Unbedingtheit“	84
cc) Anknüpfungsanordnung bzw. Ursächlichkeit der Drittbelastungsabsicht als zufälliges Kriterium	85
(1) Dieselbe Gefahr für Drittinteressen	86
(2) Unterscheidung nach der Art und Weise der Drittbelastung als Quelle für Missverständnisse	88
dd) Zusammenfassung	89
c) Keine Kategorisierung der Drittbelastungen	89
2. Erweiterung der Drittbelastungsuntersuchung auf einseitige Rechtsgeschäfte	90
a) Oftmals rein formaler Unterschied zwischen einseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäften	91
b) Schlussfolgerung	91
3. Inhaltskontrolle statt direkter Beschränkung der Drittwirkung	92
4. Zusammenfassung zu V.	93
D. Zusammenfassung des 4. Kapitels	93
E. Private Schadensgestaltung als Rechtsgeschäft zu Lasten Dritter	94

5. Kapitel

Art der Inhaltskontrolle von Rechtsgeschäften zu Lasten Dritter	95
A. Ablehnung der sogenannten teleologischen Begrenzung der Anknüpfungsanordnung	95
B. Ablehnung konturloser Interessenabwägungen	96
C. Inhaltskontrolle anhand der Verhältnismäßigkeit	96

Inhaltsverzeichnis	13
I. K. Martens	96
II. BGH-Rechtsprechung zur Fangprämie	97
III. Habersack	97
1. Allgemeines zur Verhältnismäßigkeitsprüfung	97
2. Beispielhafte Interessenabwägung durch Habersack	98
IV. Inhaltskontrolle in Anlehnung an den Drei-Stufen-Test (Meca-Medina)	99
V. Zusammenfassung	100
D. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als bewährtes Instrument bei der Kollision von Freiheitsrechten im öffentlichen Recht	100
I. Legitimer Zweck, Geeignetheit und Erforderlichkeit als objektive Kriterien	102
II. Angemessenheit als willkürliches Abwägungskriterium?	102
III. Verkürzte Verhältnismäßigkeitsprüfung als überwiegend objektives Prüfungsinstrument	103
E. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Privatrecht	104
I. Herleitung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Privatrecht	104
1. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als verfassungsmäßiger Schutz vor privatautonomer Gestaltungsmacht	105
2. Die „Transformation“ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus dem öffentlichen Recht ins Privatrecht	107
3. Gemeinsamer formaler Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	108
II. Stellungnahme	109
1. Herleitung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	109
a) Eigenständigkeit des Privatrechts	109
b) Verhältnismäßigkeit als Ausformung unterschiedlicher (geschriebener oder ungeschriebener) privatrechtlicher Normen	110
2. Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	110
III. Zusammenfassung	111
F. Struktur der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Rechtsgeschäften zu Lasten Dritter	111
G. Zusammenfassung	113

6. Kapitel

Verhältnismäßigkeitsprüfung der privaten Schadensgestaltung	113
A. Legitimer Zweck der privaten Schadensgestaltung	114
B. Geeignetheit der privaten Schadensgestaltung	115
C. Erforderlichkeit der privaten Schadensgestaltung	116
I. Vertragsstrafen bei Ladendiebstählen	116
1. Vereinbarung der Vertragsstrafe	116

a)	Konkludente Annahme der Vertragsstrafe als Teil eines unentgeltlichen Vorvertrags	117
b)	Probleme bei Vertragsschluss	120
c)	Keine Vertragsstrafen gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen	121
2.	Höhe der Vertragsstrafe gegenüber Ladendieben	121
a)	Pauschale Vertragsstrafe	121
b)	„Dynamische“ Vertragsstrafe	123
c)	Nachträgliche Bestimmung der Strafhöhe nach billigem Ermessen ..	123
d)	Verbindung von pauschaler und „dynamischer“ Vertragsstrafe	123
3.	Zusammenfassung	123
II.	Vertragsstrafen bei Zuschauerausbreitungen	124
1.	Vereinbarung der Vertragsstrafe mit Zuschauern ohne Ticket	124
2.	Höhe der Vertragsstrafe gegenüber Zuschauern	125
3.	Zusammenfassung	126
III.	Vertragsstrafen im privaten Baurecht	127
1.	Vereinbarung der Vertragsstrafe	127
2.	Höhe der Vertragsstrafe gegenüber Subunternehmern	127
3.	Zusammenfassung	128
IV.	Koppelung der Vertragsstrafe an Vertrags- bzw. Verbandsstrafen oder Fangprämien	128
V.	Vertragsstrafe als gleich wirksames Mittel	129
1.	Vertragliche Vereinbarung als wirkungsstärkender Faktor	129
2.	Höhe der privaten Schadensgestaltung als unzulässiges Argument	130
VI.	Zusammenfassung	131
D.	Angemessenheit der privaten Schadensgestaltung	132
I.	Berücksichtigung der Wertungen der §§ 104, 105, 107, 1903 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 BGB	132
II.	Berücksichtigung der Wertungen der AGB-Inhaltskontrolle	132
1.	Herleitung der Angemessenheitsprüfung im Rahmen des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB	133
2.	Angemessenheit der Fangprämien	134
3.	Angemessenheit der Verbandsstrafen	135
E.	Zusammenfassung der Verhältnismäßigkeitsprüfung	135

3. Teil

Rechtsfolgen der Inhaltskontrolle 137

7. Kapitel

Rechtsfolgen für unverhältnismäßige Rechtsgeschäfte zu Lasten Dritter 137

A.	Bisherige Ansätze in der Literatur	137
----	--	-----

B. Bisherige Ansätze in der Rechtsprechung	138
I. Relative Unwirksamkeit	138
II. Absolute Unwirksamkeit wegen Störung der Geschäftsgrundlage	139
C. Stellungnahme	139
I. Relative Unwirksamkeit	139
1. Drittschutz als Zweck der Inhaltskontrolle	139
2. Die interessenausgleichende Herabsetzung auf ein angemessenes Maß – eine Ausnahme von der relativen Unwirksamkeit	140
II. Wiederherstellung der Vertragsgerechtigkeit durch § 313 BGB	141
1. Gemeinsamer Rechtsirrtum als Geschäftsgrundlage	142
2. Unzumutbarkeit des Festhaltens am unveränderten Vertrag	142
3. Analoge Anwendung des § 313 BGB auf einseitige Rechtsgeschäfte ...	142
4. Rechtsfolgen	143

8. Kapitel

Rechtsfolgen für unverhältnismäßige private Schadensgestaltungen	143
A. Relative Unwirksamkeit aller privaten Schadensgestaltungen	143
B. Störung der privaten Schadensgestaltung als Geschäftsgrundlage	144
C. Auswirkungen auf die Schadensersatzprüfung	145
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	147
Literaturverzeichnis	149
Sachverzeichnis	158

Einführung

A. Problemstellung

Ob der Fußballfan, der durch sein Pöbeln eine Verbandsstrafe gegen den Verein auslöst, der Ladendieb, dessen Enttarnung den Anspruch des Mitarbeiters auf eine Fangprämie begründet oder der Subunternehmer, der zu spät leistet und so die Vertragsstrafe gegen den Hauptunternehmer auslöst: In allen Konstellationen haben zuvor die Geschädigten selbst ihren Schaden „mitgestaltet“. Letztlich konnte der Schadensposten hierdurch erst entstehen. In derartigen Fällen spricht man von einer privaten Schadensgestaltung.¹

Die vorliegende Arbeit wird sich mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern Fangprämien, Verbandsstrafen und Vertragsstrafen (am Beispiel des Baugewerbes) regressfähige Schadensposten darstellen oder ob diese Rechtsgeschäfte in ihrer Drittwirkung zu beschränken sind. Das soll einerseits den Blick in Bezug auf das Phänomen der privaten Schadensgestaltung schärfen und zugleich einen Beitrag zum Umgang mit der grundlegenden Problematik drittbelastender Rechtsgeschäfte leisten.

B. Überblick über den Diskussionsstand

I. Fangprämien

Es gibt unterschiedliche Prämien, die sich als private Schadensgestaltung darstellen können. Die gängigste ist die *vorsorgliche* Fangprämie, die der Ladeninhaber seinem Mitarbeiter verspricht, falls dieser einen Ladendieb ertappt. Spiegelbildlich dazu gibt es die *nachträgliche* Prämie, die der Bestohlene zur Wiedererlangung des Diebesgutes aussetzt.² Es sind aber auch andere *nachträgliche* Prämien denkbar, die der Geschädigte zur Beseitigung einer Verletzung seiner Rechtsgüter auslobt.³

¹ Näher zum Begriff der privaten Schadensgestaltung unten 1. Kapitel (S. 25 ff.).

² Hierzu: *BGH*, Urteil vom 24.10.1967 – VI ZR 60/66, BeckRS 1967, 30373585. Zur Regressfähigkeit einer derartigen Prämie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses: *BAG*, Urteil vom 15.12.1969 – 1 AZR 228/69, BeckRS 1969, 30368051.

³ So wurde beispielsweise bereits die Ersatzfähigkeit einer Prämie zur Ermittlung des Verfassers einer anonymen, den Betroffenen beleidigenden Zeitungsanzeige anerkannt, vgl. *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119 (120). Auch sind Fangprämien zur Beseitigung von Urheberrechtsverletzungen denkbar, siehe hierzu *Schulz*, ITRB 2001, 279.

In dieser Arbeit soll ein genauerer Blick auf den Regress einer *vorsorglichen* Fangprämie geworfen werden, da diese seit langer Zeit gängige Vertragspraxis ist und ihr damit eine hohe praktische Relevanz zukommt. Ist in der Folge von der Fangprämie die Rede, ist damit deshalb die *vorsorgliche* Fangprämie gemeint.⁴

Die Erstattungsfähigkeit der Fangprämie⁵ war lange Zeit stark umstritten.⁶ Vor der Grundsatzentscheidung des BGH⁷ Ende der 70er Jahre führte dies zu einer uneinheitlichen Urteilspraxis: Einige Zivilgerichte⁸ hielten eine auf den Regress der Fangprämie gegen den Ladendieb gerichtete Klage für begründet, während manche Strafgerichte⁹ in einer solchen Forderung eine (versuchte) Nötigung oder einen Betrug sahen, da sie die Forderung für offensichtlich unbegründet hielten.

Auf den ersten Blick schien das Urteil des BGH alle Interessen in Einklang zu bringen: Die Fangprämie sei nur in einem „angemessenen Umfang“ erstattungsfähig, der nach der Auffassung des Gerichts damals regelmäßig 50 DM betrug.¹⁰ Die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit der Fangprämie dürfe nicht dazu führen, den Schadensumfang über das (durch den konkreten Eingriff in das Eigentum festgelegte) Ausgleichsinteresse des Geschädigten hinaus zu erhöhen. Eine der Abschreckung dienende Erhöhung der Fangprämie sei deshalb unzulässig.¹¹

Rechtsprechung und Literatur diskutierten die Fangprämie aus der schadensrechtlichen Perspektive. Dass die Auslobung einer Fangprämie möglicherweise eine unzulässige rechtsgeschäftliche Drittbelastung darstellen könnte, fand keine Erwähnung. So stellt Diersch in seiner Monographie über die Fangprämie zwar

⁴ In ihrer Drittwirkung sind vorsorgliche und nachträgliche Fangprämien aber durchaus vergleichbar. So schon *Braun/Spiess*, MDR 1978, 356 (359).

⁵ Einen Überblick über die Fangprämie und den Ladendiebstahl geben *Deutsch*, Gutachten E, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des einundfünfzigsten Deutschen Juristentages, 1976, S. 1; *Meurer*, Die Bekämpfung des Ladendiebstahls, 1. Aufl., 1976; *Diersch*, Die Fangprämie beim Ladendiebstahl, 2000 und *Schoreit*, JZ 1976, 49. Zur Wirksamkeit der Fangprämie zur Bekämpfung des Ladendiebstahls im Allgemeinen *Lange*, JR 1976, 177 (183).

⁶ Für einen umfangreichen Überblick über die damalige Urteilspraxis siehe *Meurer*, Die Bekämpfung des Ladendiebstahls, 1. Aufl., 1976, S. 115–125 und *Lange*, JR 1976, 177 (178).

⁷ *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119. Die Erstattungsfähigkeit von Fangprämien auch nach der Entscheidung des BGH ablehnend *Zimmermann*, JZ 1981, 86 (88).

⁸ Unter anderem *OLG Hamburg*, Urteil vom 20.4.1977 – 8 U 31/76, NJW 1977, 1347; *AG Bielefeld*, Urteil vom 27.8.1975 – 13 C 429/75, NJW 1976, 57. Gegenteiliger Ansicht waren unter anderem folgende Zivilgerichte: *AG Essen*, Urteil vom 21.11.1974 – 10 C 591/74, NJW 1976, 55, *AG Mettmann*, Urteil vom 5.8.1975 – 21 C 244/75, NJW 1976, 56.

⁹ *OLG Braunschweig*, Urteil vom 14.7.1975 – Ss 63/75, NJW 1976, 60; *OLG Koblenz*, Urteil vom 13.11.1975 – 1 Ss 199/75, NJW 1976, 63.

¹⁰ *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119 (119).

¹¹ *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119 (121).

fest, dass die Prämie weniger den Mitarbeiter belohnen als den Ladendieb bestrafen solle, mit ihr also sehr wohl eine abschreckende Wirkung verfolgt werde¹² und es deshalb verfehlt sei, die Fangprämie als Schadensersatz zu qualifizieren.¹³ Der Autor führt die Belastung des Ladendiebes, der als Dritter die Prämienauslobung nicht beeinflussen kann, aber nicht weiter aus.

Die unterschiedlichen Herangehensweisen und die aus ihnen resultierenden konträren Ergebnisse zeigen, dass die Auslobung einer Fangprämie weiterhin viele ungeklärte Fragen aufwirft.¹⁴ Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass der BGH durch sein Urteil eine Lösung des Konflikts für den Regress vorgezeichnet hat.¹⁵ Zwar versucht der BGH den Zwiespalt zwischen Regressfähigkeit und Schutz des Ladendiebes im Angemessenheitserfordernis der Fangprämie abzubilden und stößt mit diesem „Fingerspitzengefühl“ bei vielen Autoren auf Zustimmung.¹⁶ Dabei bleibt jedoch unbeachtet, dass diese Einzelfalllösung einer klaren dogmatischen Grundlage zu entbehren scheint. Dass der BGH in seinem Urteil zudem offenlässt, an welchem Tatbestandsmerkmal das Erfordernis der Angemessenheit seiner Ansicht nach festzumachen ist, bestätigt diese Vermutung.¹⁷

II. Verbandsstrafen

Brennende „Bengalos“ in Fußballstadien, kuriose Flitzer-Aktionen auf dem Platz und nicht zuletzt rassistische Äußerungen – in einem Fußballstadion ist die Bühne groß für Personen, die sich aus dem Kreis der Zuschauer in den Vordergrund spielen wollen. Aufgrund solcher, sich wiederholender Ausschreitungen hat sich der DFB dazu entschieden, vermehrt Verbandsstrafen in Form von Geldstrafen gegen die Vereine zu erlassen.¹⁸ Die Verbandsstrafen beruhen auf §§ 1

¹² *Diersch*, Die Fangprämie beim Ladendiebstahl, 2000, S. 15. Die Fangprämie als „Privatjustiz“ bezeichnend *Wollschläger*, NJW 1976, 12.

¹³ *Diersch*, Die Fangprämie beim Ladendiebstahl, 2000, S. 156.

¹⁴ Näher dazu unten 2. Kapitel (S. 28 ff.).

¹⁵ Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung des *AG Offenbach*, Urteil vom 13.11.1985 – 35 C 5145/85, NJW-RR 1986, 1055. Das Gericht lehnt die Ersatzfähigkeit der an den Hausdetektiv gezahlten Fangprämie ab, da bei einem Kaufhausdetektiv eine Fangprämie zu keiner erhöhten Aufmerksamkeit führen könne. Schließlich sei es dessen einzige Aufgabe, das Eigentum des Ladeninhabers zu schützen.

¹⁶ So ist beispielsweise auch *Deutsch* der Meinung, dass in solchen Fällen der privaten Schadensgestaltung eine Billigkeitsprüfung erforderlich ist, *Deutsch*, JZ 1980, 102 (103). Ebenso zustimmend *Schneider/Böttger*, JR 1980, 150. *Zimmermann*, JZ 1981, 86 (87) wirft dem Angemessenheitserfordernis des BGH mangelnde dogmatische Fundierung vor.

¹⁷ *BGH*, Urteil vom 6.11.1979 – VI ZR 254/77, NJW 1980, 119 (121).

¹⁸ Ein Überblick über die Vereine, die im Zeitraum von 2010–2019 am meisten von Verbandsstrafen betroffen waren, findet sich unter <https://de.statista.com/infografik/19577/durch-dfb-strafen-entstandener-finanzieller-schaden/>.